ORDNUNG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DER FREIWILLIGEN SCHULSYNODE

Vgl. FSS-Statuten vom 20. März 2013, Art. 6 und Art. 25, Abs. 1
ersetzt Ordnung der GPK vom 15.2.1999 und 20.9.2004

Zusammensetzung

1. Der Geschäftsprüfungskommission (GPK) gehören 3 Mitglieder in der Regel beiderlei Geschlechts an.
2. Geschäftsleitungs- und Vorstandsmitglieder sind vom Einsitz in die GPK ausgeschlossen.

Amtszeit

3. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Organisation

4. Die GPK konstituiert sich selber. Sie teilt den Verbandsorganen ihre Ansprechperson mit.

Beschlüsse

5. Die GPK ist bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.
6. Entscheide in der GPK kommen durch Mehrheitsbeschluss zustande.

Büro

7. Der GPK stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Lokalitäten der FSS und allfällige Dienstleistungen des FSS-Büros zur Verfügung.

Finanzen

8. Die Mitglieder der GPK werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Abgeltung erfolgt zulasten des Budgetpostens Kommissionen und gemäss den für Kommissionsarbeit geltenden Ansätzen.
9. Zur Abklärung von Fachfragen kann die GPK Drittpersonen zur pflichtgemässen Erledigung ihres Auftrags beiziehen.

Pflichten/Auftrag

10. Die GPK wacht über
    - das Aktionsprogramm der FSS und die Jahresschwerpunkte der GL
    - die Einhaltung der Statuten und Reglemente
    - die Einhaltung der von MV und DV beschlossenen Ziele
    - die zielgerichtete Budgetierung und Verwendung der finanziellen Mittel
11. Die GPK erstattet der MV jährlich einen Tätigkeitsbericht, den sie bei Bedarf mit Empfehlungen, resp. Anträgen versehenen kann.
12. Zusätzlich können Synodalvorstand (SV) und Delegiertenversammlung (DV) der GPK Aufträge aus deren Tätigkeitsbereich zur Erledigung (Untersuchung / Bericht / Empfehlung / Antrag) zuweisen.
13. Die GPK kann weiter in Folge eines berechtigt erscheinenden Hinweises eines Einzelmitglieds Untersuchungen anstellen.
14. Die Mitglieder der GPK haben über vertrauliche Geschäfte (z.B. Personalfragen) grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren. Sie können in berechtigten Fällen durch das Auftrag gebende Verbandsorgan von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
15. Vertreter/innen der GPK besuchen die DV, die MV und nach Möglichkeit die Sitzungen des SV.

Rechte

16. Die GPK-Mitglieder werden über die Geschäfte des SV, der DV und der MV von der GL laufend informiert (Zusenden von Einladungen, Sitzungsunterlagen, Protokollen, etc.)
17. Die GPK hat das Recht, im Rahmen ihres Auftrags von der GL die Einsichtnahme in sämtliche Dokumente zu verlangen.
18. Die GPK kann im Rahmen ihres Auftrages mit Mitgliedern sämtlicher Organe sowie FSS-Vertretern in Kommissionen Anhörungen durchführen.

verabschiedet vom Vorstand am 24.4.2012